

1184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969

Der überwiegende Teil der Bestimmungen des gegenständlichen Zusatzabkommens steht im Zusammenhang mit der Einbeziehung der selbständig Erwerbstätigen in den sachlichen Geltungsbereich. Weiters werden die Bestimmungen betreffend die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) und Pensionswerber (Rentenwerber) neu gefaßt. Ferner ist im vorliegenden Abkommen eine Neuregelung der Familienbeihilfen sowie eine Sonderregelung für Personen enthalten, die aus politischen, religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 15. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 12. Juli 1974, betreffend ein Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1974

T r a t t e r  
Berichterstatter

L i e d l  
Obmann